Wien, Donnerstag 4. August 1870. III. Jahrgang. Nr. 31.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgeber und verantwortlicher Redacteur: Dr. jur. & phil. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration in Moritz Perles' Buchhandlung in Wien, Stadt, Spiegelgasse Nr. 17.

(Pränumerationen sind an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 3 Thaler.

Inserate werden billigst berechnet. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei.

Inhalt:

Einige Fragen aus den Landtagswahl-Ordnungen.

Mittheilungen aus der Praxis:

Concurrenzpflicht zur Bestreitung des Miethzinses für die Seelsorgsgeistlichkeit. (Hofkanzleidecret vom 18. April 1806, Z. 22616.)

Zur Frage der Bedingungen der Inanspruchnahme des Regresses im Falle vorläufiger Krankenversorgung nach §. 29 des Heimatsgesetzes.

Ueber die Bedingungen der Zulässigkeit des Loriettsammelns in fremden Wäldern.

Verordnungen.

Personalien.

Erledigungen.

Einige Fragen aus den Landtags-Wahlordnungen.

Von Th. Rinaldini.

Die eben erfolgten Landtagswahlen haben wieder zu manchem Zweifel über die Auslegung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen Anlaß gegeben. Ich will versuchen im Folgendem einige der aufgetauchten Fragen zu besprechen.

I. An welche Bedingungen ist die Wählbarkeit als Wahlmann geknüpft?

Die Landtagswahlordnungen enthalten hierüber keinerlei ausdrückliche Bestimmung, daher der Gesetzesinterpretation ein weiter Spielraum gelassen ist. Aus dem Schweigen des Gesetzes konnte mit einer gewissen formellen Berechtigung die Ansicht abgeleitet werden, als könne eben Jeder ohne Unterschied zum Wahlmann gewählt werden. Dieser Ansicht folgend, müßte man jedoch die Wählbarkeit eines Minderjährigen, eines Ausländers 2c. zugeben und käme in Widerspruch mit allen sonst über Wählbarkeit zu den Vertretungskörpern geltenden Bestimmungen.

Abgesehen demnach von dieser kaum berechtigten Ansicht ließe sich obige Frage nach folgenden drei Versionen beantworten: nämlich es könne zum Wahlmann gewählt werden:

a) wer das active Landtagswahlrecht in der Wählerclasse der Landgemeinden besitzt, oder

b) wer die Wählbarkeit zum Landtagsabgeordneten besitzt oder endlich

c) ein solcher (b) aber nur aus der Mitte der Urwähler der betreffenden Gemeinde.

Diese Ansicht sub a) beruht auf dem Gedanken, daß der Wahlmann zur Ausübung des activen Wahlrechtes behufs der Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden bestellt wird, daher seine Wählbarkeit lediglich an jene Bedingungen geknüpft werden müsse, bei deren Bestand das active Wahlrecht in der Wählerclasse der Landgemeinden eintritt. Darnach wäre es z. B. nicht nothwendig, daß der Wahlmann, wie es für den Landtagsabgeordneten gefordert wird, 30 Jahre alt sei. (In diesem Sinne erfloß auch die in Nr. 11 ex 1869 dieser Zeitschrift angeführte Entscheidung einer Landesstelle.)

Berechtigter als die eben besprochene scheint mir die oben sub b) angeführte Ansicht, da sie in die Bestimmungen der L.-W.-O. schon mehr Anhaltspunkte findet.

§. 31 der L.-W.-O. (ich werde mich bei der Citation der Paragraphe an die L.-W.-O. für Oberösterreich halten, als der noch am wenigsten durch nachträgliche Gesetze abgeänderten) bestimmt nämlich, daß bei der Wahl der Wahlmänner unter anderen auch die Vorschrift des §. 38 in analoge Anwendung zu bringen ist, welch' letzterer Paragraph es dem Vorsitzenden der Wahlcommission für die Wahl der Landtagsabgeordneten zur Pflicht macht, den versammelten Wählern den Inhalt der die Bedingungen der Wählbarkeit zum Landtagsabgeordneten normirenden §§. 16 und 17 gegenwärtig zu halten. Wenn auf Grund dessen die §§. 16 und 17 als maßgebend auch bezüglich der zur Wählbarkeit als Wahlmann erforderlichen Eigenschaften gehalten werden, so ergibt sich eben die sub b) ausgesprochene Ansicht. Es könnte darnach nur jener zum Wahlmann gewählt werden, der als Landtagsabgeordneter wählbar ist, gleichviel aber welcher Wählerclasse des Landes er angehört (§. 16 d), also auch ein Großgrundbesitzer, ein städtischer Wähler, oder ein Wähler einer anderen Landgemeinde.

Bei dem Mangel jeder ausdrücklichen Bestimmung über die Bedingungen der Wählbarkeit als Wahlmann und bei der somit eintretenden Nothwendigkeit diese Bedingungen auf indirectem Wege festzustellen, halte ich die Anwendung der §§. 16 und 17 für gerechtfertigt, obgleich man dazu nur auf dem etwas weiten Wege der Combination der §§. 31 und 38 gelangt und obgleich diese Anwendung keine blos analoge, wie §. 38 besagt, vielmehr eine stricte ist.

Ich glaube aber, daß man hiebei nicht stehen bleiben darf, sondern auch den §. 15 der L.-W.-O., obwohl auch dieser nicht ausdrücklich von den Wahlmännern spricht, hier anwenden muß, und komme hiemit auf die oben unter c) aufgestellte Ansicht. Der eben citirte Paragraph sagt: „Wer in der Wählerclasse des großen Grundbesitzes wahlberechtigt ist, darf in keinem Wahlbezirke der beiden andern Wählerclassen, und wer in einem Wahlbezirke der Städte und Industrialorte wahlberechtigt ist, in keiner Landgemeinde wählen. Ist ein Wahlberechtigter der Wählerclassen der Städte und Industrialorte und der Landgemeinden Mitglied mehrerer Gemeinden, so übt er das Wahlrecht blos in der Gemeinde seines ordentlichen Wohnsitzes."

Das Verbot der doppelten Ausübung des Wahlrechtes ist hier ganz allgemein gehalten, es hat demnach auch für den Fall zu gelten, als das eine der collirenden Wahlrechte das des Wahlmannes als solcher wäre. Daraus folgt: Der Großgrundbesitzer und der städtische Wähler können nicht zu Wahlmännern gewählt werden, da sie laut Obigem in keiner Landgemeinde wählen dürfen; der in mehreren Landgemeinden Wahlberechtigte kann nur in der Gemeinde seines ordentlichen Wohnsitzes und somit gewiß auch der in blos einer Landgemeinde Wahlberechtigte nur in dieser Gemeinde Wahlmann werden, da sie außerhalb der bezeichneten Gemeinde das Wahlrecht nicht ausüben dürfen.

Ich komme daher zu dem Satze: Die Urwähler einer Landgemeinde haben die Wahlmänner aus ihrer Mitte zu wählen und

es muß der Wahlmann die zur Wählbarkeit als Landtagsabgeordneter erforderlichen Eigenschaften besitzen. Ich halte diese Lösung für die richtigste unter den angeführten Versionen, weil mit derselben den hiebei in Betracht kommenden Bestimmungen der L.-W.-O. am meisten Rechnung getragen wird.

Uebrigens ließe sich auch die Ansicht sub a) mit der Bestimmung des §. 15 combiniren, wornach der Wahlmann aus der Mitte der Urwähler zu entnehmen wäre, ohne jedoch die zur Wählbarkeit als Landtagsabgeordneter erforderlichen Eigenschaften besitzen zu müssen.

II. Sind Corporationen landtagswahlberechtigt?

Im Großgrundbesitze sind Corporationen (die politischen Gemeinden als Corporationen allein ausgenommen) zweifellos wahlberechtigt, da §. 11 der L.-W.-O. die Art der Ausübung ihres Wahlrechtes normirt.

Bei den Wählerclassen der Städte und der Landgemeinden räumen die L.-W.-O. das Landtagswahlrecht gewissen zur Wahl der Gemeindevertretung berechtigten Gemeindegliedern ein, ohne hiebei der Corporationen insbesondere Erwähnung zu machen. Es muß demnach zur Lösung unserer Frage auf die das Wahlrecht in der Gemeinde regelnden Bestimmungen der Gemeinde-Ordnung und Wahl-Ordnung (für Oberösterreich vom 28. April 1864 und Nachtragsgesetz vom 4. October 1868) zurückgegangen werden. Im §. 1 dieser G.-W.-O. heißt es nun, nach Aufzählung der wahlberechtigten Gemeindemitglieder, im letzten Absatze: „Den wahlberechtigten einzelnen Gemeindemitgliedern sind auch inländische Corporationen, Stiftungen, Vereine und Anstalten beizuzählen, wenn bei ihnen die Bedingung sub 1 (Steuerzahlung) eintritt.“ In §. 6 wird sohin bestimmt, durch wen solche Corporationen ihr Wahlrecht auszuüben. Ganz ähnlich lauten die diesfälligen Bestimmungen auch in den anderen Gemeinde-Wahlordnungen.

Dies legt es nahe, den Corporationen auch das Landtagswahlrecht, als Ausfluß aus dem Wahlrechte in der Gemeinde, ohneweiters zuzugestehen. Erwägt man jedoch, daß die Gemeinde-Wahlordnung das Wahlrecht zum Landtage nur gewissen Gemeindegliedern einräumt; daß der oben angeführte §. 1 der G.-W.-O. die Corporationen den Gemeindemitgliedern, was die Wahlberechtigung in der Gemeinde betrifft, wohl beizählt, sie aber eben durch diese besondere Anführung von den Gemeindemitgliedern doch unterscheidet; daß der §. 7 der G.-O. (dessen neue Fassung durch das früher zitirte Gesetz vom 4. October 1868 gegeben ist) bei Aufzählung der Personen, denen die Mitgliedschaft in der Gemeinde zukommt, der Corporationen nicht erwähnt, was doch hätte geschehen müssen, wenn das Gesetz ihnen diese Eigenschaft hätte zuerkennen wollen; endlich daß das Landtagswahlrecht als ein politisches Recht naturgemäß nur Einzelpersonen zustehen soll und daher eine Ausnahme hievon nur auf Grund einer ausdrücklichen Bestimmung des Gesetzes gerechtfertigt wäre — so dürfte die gegentheilige Ansicht, daß nämlich Corporationen in den fraglichen zwei Wählerklassen nicht landtagswahlberechtigt sind, als richtiger erscheinen.

Es ist gegen das Wahlrecht der Corporationen auch geltend gemacht worden, daß in den Wählerclassen der Städte und der Landgemeinden das Wahlrecht persönlich auszuüben sei (§. 15 L.-W.-O.). Ich halte aber dieses Argument nicht für zutreffend, weil von einer Corporation, die durch ihren gesetzlichen oder statutarischen Vertreter wählen würde, kaum gesagt werden könnte, sie wähle nicht persönlich. Dies wäre nur dann der Fall, wenn dieser Vertreter das Stimmrecht nicht selbst, sondern durch einen Bevollmächtigten ausüben wollte.

Obiges Argument reicht allerdings aus, um das Wahlrecht der Frauen in Zweifel zu ziehen (Vergleiche den Aufsatz in Nr. 6 l. J. dieser Zeitschrift), weil die Frau persönlich stimmen könnte, während eine Corporation naturgemäß immer repräsentirt werden muß *).

Zum Schlusse sei noch erwähnt, daß in Folge des Landesgesetzes vom 1. Mai 1870 in Mähren die Corporationen auch in den mehrerwähnten zwei Wählerclassen zweifellos wahlberechtigt sind, da die Art der Ausübung ihres Wahlrechtes bestimmt, somit ein solches gesetzlich anerkannt wurde.

III. Sind Reclamationen gegen die Wählerlisten in den Wählerklassen der Städte und der Landgemeinden zulässig?

*) Der gesetzliche oder statutarische Vertreter einer Corporation repräsentirt dieselbe als Person vollständig. Die Vertretung der Frau, die selbst Person ist, erscheint aber nur als eine Stellvertretung für eine bestimmte Handlung. Bem. d. Red.

Die Landtagswahl-Ordnungen enthalten Bestimmungen über die Reclamationen gegen die zu veröffentlichende Wählerliste des Großgrundbesitzes (§§ 22 und 23), keine Bestimmungen aber über derlei Reclamationen in den beiden anderen Wählerclassen.

Daraus könnte gefolgert werden, wie denn auch wirklich hie und da gefolgert wurde, daß in diesen Wählerclassen den Betheiligten das Recht gegen die Wählerlisten zu reclamiren nicht zustehe.

Das Reclamationsrecht zum Schutze eines so wichtigen Rechtes, wie das Landtagswahlrecht ist, soll nie geschmälert, vielmehr möglichst ausgedehnt werden; schon deshalb fällt es schwer, sich obiger Ansicht anzubequemen; überdies gibt es Anhaltspunkte im Gesetze, welche trotz des Schweigens desselben doch zu einer gegentheiligen Ansicht gelangen lassen.

Nach §. 25 der L.-W.-O. haben bei Verfassung der Wählerlisten in der städtischen Wählerclasse die bei der letzten Neuwahl der Gemeinde-Vertretung richtig gestellten Listen der Gemeindewähler als Basis zu dienen. Schon das deutet an, daß die Gemeindewahllisten nicht absolut maßgebend sind bei der Bildung der Listen der Landtagswahlberechtigten, d. h. daß die Letzteren nicht einfach durch Streichung der zur Landtagswahl nicht berechtigten Gemeindewähler in den ersteren zu bilden sind (denn in diesem Falle würde das Gesetz kaum den eine viel weitergehende Modifizirung der Gemeindewahllisten zulassenden Ausdruck „als Basis“ gebraucht haben), sondern daß nebst der Uebertragung der zur Landtagswahl berechtigten Gemeindewähler in die Landtagswahllisten auch neue Wähler darin eingetragen werden können, welche z. B. das Landtagswahlrecht erst nach den letzten Gemeindewahlen erworben oder ihr Wahlrecht bei den Gemeindewahlen nicht geltend gemacht haben, daher in den Gemeindewahllisten nicht erscheinen.

Zugegeben, daß derlei neue Eintragungen eintretenden Falls geschehen sollen, wäre es aber sonderbar sie nur dann zuzulassen, wenn die Gemeinde oder die politische Behörde von Amtswegen, z. B. durch Einsichtnahme der Steuerregister zur Kenntniß der Existenz noch nicht eingetragener Wahlberechtigter gelangt, und sie auszuschließen, wenn die Betheiligten selbst ihr Wahlrecht reclamiren. Ein Gleiches muß wohl auch bezüglich der Verzeichnisse der in der Wählerclasse der Landgemeinden zur Wahl der Wahlmänner berechtigten Gemeindeglieder angenommen werden, obschon der §. 28 L.-W.-O. die unserer Ansicht minder günstige Diction gebraucht, daß diese Verzeichnisse aus den bei der letzten Neuwahl der Gemeinde-Vertretung richtig gestellten Listen der Gemeindewähler zu verfassen sind. Es tritt nämlich in dem einen wie in dem anderen Falle das weitere Argument hinzu, daß das Gesetz vorschreibt, bei Verfassung der fraglichen Listen nach den Bestimmungen des die Wahlberechtigung zum Landtage normirenden §. 12, beziehungsweise §. 14, vorzugehen, welche Paragraphe wohl das Wahlrecht in der Gemeinde, nicht aber das Eingetragen-Sein in der Wahlliste als Voraussetzung des Landtags-Wahlrechtes kennen.

Endlich kann sich auch darauf gestützt werden, daß laut §. 25, beziehungsweise §. 30, die Behörde die Richtigkeit der in Frage stehenden Listen zu bestätigen hat, und ihr nicht zugemuthet werden könnte, diese Bestätigung vorzunehmen und doch gleichzeitig Reclamationen, welche ihr Lücken in den Listen nachweisen, unberücksichtigt zu lassen.

Accessorisch tritt die Frage ein, ob, das Reclamationsrecht zugegeben, ein Reclamationstermin behördlich festgesetzt werden könne. Diese Frage muß wohl verneint werden, da in der Festsetzung eines Termines, so opportun solche sein mag, eine Restringirung des Reclamationsrechtes liegt, die nur auf Grund einer ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmung statthaft wäre. Die Reclamationen müssen vielmehr so lange als thunlich entgegengenommen und verhandelt werden.

In diesem Sinne hat das Ministerium bei wiederholten Anlässen entschieden.

Zum Schlusse sei noch erwähnt, daß in Böhmen durch das Landesgesetz vom 17. Jänner 1870 für die Wählerklasse der Städte, sowie für jene der Landgemeinden und in Galizien durch das Landesgesetz vom 6. October 1869 blos für die erstgenannte Wählerclasse das fragliche Reclamationsrecht ausdrücklich eingeräumt und das bezügliche Verfahren geregelt wurde.

Streitfragen bezüglich der Landtagswahlen werden ihre endgiltige Lösung wohl nur im Wege der Gesetzgebung finden; die Judicatur wird diesfalls kaum zu einer gleichförmigen Praxis führen, denn sie steht in letzter Linie den Landtagen gelegentlich der Verificirung der

Wahlen (§. 52 L.-W.-O.) zu und es wird weder jeder Landtag gleich dem anderen entscheiden, noch ist der Landtag an eine allfällig im Laufe der Wahlhandlung ergangene Entscheidung des Ministeriums gebunden.

Trotzdem oder vielleicht gerade deswegen kann es nützlich werden, derlei Gegenstände in einer Fach-Zeitschrift zu dem Zwecke zu besprechen, eine weitere Discussion anzuregen.

Mittheilungen aus der Praxis.

Concurrenzpflicht zur Bestreitung des Miethzinses für die Seelsorgsgeistlichkeit. (Hofkanzleidecret vom 18. April 1806, Z. 22616.)

Da die Kirche und Pfarre in M. (Böhmen) im Jahre 1867 abbrannte, mußte bis zum Wiederaufbaue der Wohngebäude der Pfarrgeistlichkeit eine Interimswohnung gemiethet werden. Die Bestreitung des Miethzinses wurde nach Abschlag eines von den Eingepfarrten freiwillig übernommenen Theilbetrages vom Bezirksamte zur Ganze dem Patronate auferlegt, hauptsächlich deshalb, weil er an der Verzögerung des Wiederaufbaues der Pfarrwohnung Schuld trage. Ueber den hiegegen vom Patronate ergriffenen Recurs reformirte die Statthalterei mit Erlaß vom 4. August 1868 diese Entscheidung dahin, daß der obige Miethzins nach Maßgabe der bestehenden Concurrenzvorschriften zu vertheilen, somit zu einem Drittheile den Eingepfarrten, zu zwei Drittheilen aber dem Patronate aufzulegen sei. — Hiegegen wurde vom Patron der Ministerialrecurs ergriffen; derselbe wurde jedoch nicht sofort, sondern erst über die nachgefolgten Einmahnungen zur Zahlung ergriffen, angeblich deshalb, weil die Intimation des Erlasses nicht an den Patron selbst, sondern nur an sein Patronatsamt erfolgt war. Der Recurs stützte sich darauf, daß kein Gesetz existire, welches eine solche Vertheilung des Miethzinses auf den Patron und die Pfarrgemeinde rechtfertige; wenn aber schon nach Analogie der Concurrenzvorschriften vorgegangen werden wollte, so möge doch zunächst das allerdings vorhandene Kirchenvermögen in Anspruch genommen werden. Recurrent berechnete, daß im Jahre 1869 bei der Kirche in M. ein Einkommenüberschuß von 370 fl. und bei der Filialkirche von L. ein solcher von circa 600 fl. sich herausstellen müßte. Diese Ueberschüsse sollten nach den bisherigen Ueberschlägen auch nicht zum Neubau der Pfarre verwendet werden. Desgleichen sei es ungerecht, daß das Einkommen der Beneficiaten gar nicht zur Deckung des Miethzinses herangezogen werde.

Das Ministerium für Cultus und Unterricht bemerkte in seinem Erlasse vom 24. October 1869 an die Statthalterei, daß der obige Recurs als verspätet hätte zurückgewiesen werden können, daß sich aber das Ministerium aus Billigkeitsrücksichten bestimmt gefunden habe, das Meritorische des Recurses und beziehungsweise die Frage der dem Recurrenten aufgelegten Leistung in Erwägung zu nehmen. Das Ministerium könne nun zwar dem Recurse nicht stattgeben, allein es müsse doch auch die Zurückweisung desselben an die bei der Unvollständigkeit der Acten unerläßliche Voraussetzung knüpfen, daß nicht nur, wie im Einbegleitungsberichte angedeutet wurde, das ganze über die Bedeckung der laufenden Kirchenbedürfnisse erübrigende reine Kircheneinkommen für den Kirchenbau in Anspruch genommen werden wird, sondern daß auch die Dotation des Beneficiaten von M. keine solche ist, daß derselbe in Gemäßheit des 6. Absatzes des Hofkanzleidecretes vom 18. April 1806, Z. 22616, für allfällige an den Pfarrgebäuden vorfallende Reparaturen zum Theile aufzukommen hätte. Denn wäre dies der Fall, so müßte, wie die Statthalterei selbst annimmt, daß die vorliegende Frage nach der Analogie der ebencitirten gesetzlichen Bestimmung zu entscheiden ist, diese Analogie auch auf die Mitleistungspflicht des Beneficiaten ausgedehnt werden und es würde nur der hienach unbedeckt verbliebene Rest der Miethzinsauslage nach dem sonstigen gesetzlichen Concurrenzmaßstabe aufzutheilen sein.

Hierüber erstattete die Statthalterei die Aufklärung, daß das reine Einkommen des Pfarrbeneficiaten in M. laut readjustirter Pfarrfassion 687 fl. betrage, und daß die Statthalterei in Folge dieses Umstandes die Intimation der ministeriellen Entscheidung — nachdem dieselbe ausdrücklich an die Voraussetzung geknüpft war, daß der Beneficiat in M. den im 6. Absatze des Hofkanzleidecretes vom 18. April 1806 erwähnten Congruaüberschuß nicht genieße, unterlassen zu müssen glaubte.

In Folge dieser Aufklärung fand das Ministerium mit Erlaß vom 3. December 1869 dem Recurse des Patrons insoweit Folge zu geben, daß bei dem Umstande, als der Beneficiat von M. thatsächlich einen Congruaüberschuß von 372 fl. genießt, eine Verpflichtung der Pfarrconcurrenz einschließlich des Patrons zur Bestreitung des in Rede stehenden Miethzinses nur in dem Maße einzutreten hat, als diese Auslage nicht durch die im 6. Absatze des mehrerwähnten Hofkanzleidecretes vom J. 1806 lit. c. näher bezeichnete Verwendung des Congrua-Ueberschusses ihre Bedeckung finden kann. Denn da die unterbehördlichen Entscheidungen selbst von der — richtigen — Voraussetzung ausgehen, daß der vorliegende, in den Gesetzen nicht ausdrücklich entschiedene Fall nach der Analogie des oben citirten Hofdecretes zu beurtheilen ist, da insbesondere auch die Verpflichtung der Pfarrconcurrenz zu der Bestreitung des mehrerwähnten Miethzinses nur auf eine solche analoge Anwendung dieser gesetzlichen Bestimmung gegründet werden kann: so muß diese Analogie offenbar auch auf die in jenem Hofdecrete normirte Mitleistungspflicht des Beneficiaten ausgedehnt werden und ist somit nur der hienach noch unbedeckt verbleibende Rest der Miethzinsauslage der Pfarrconcurrenz im Auftheilungswege zur Last zu legen. (Ger. Ztg.)

Zur Frage der Bedingungen der Inanspruchnahme des Regresses im Falle vorläufiger Krankenversorgung nach §. 29 des Heimatsgesetzes.

Der sechzigjährige verehelichte Tischler E. E. aus N. reiste am 31. Mai 1869 nach L., um im dortigen Spitale der barmherzigen Brüder Heilung von seinem Leiden zu suchen. Er konnte aber weder in diesem Spitale, noch in jenem der barmherzigen Schwestern und zwar wegen Mangels an Raum Aufnahme finden. Erst am 1. Juni 1869 wurde E. über vieles Bitten und auf Grund eines Armuthszeugnisses vom 11. März 1869 im städtischen allgemeinen Krankenhause aufgenommen. E. blieb in diesem Spitale bis 2. Juni 1869. Am 14. Juni 1869 erfolgte bereits die Verständigung der Heimatsgemeinde E.'s, welch' letztere aber unterm 18. Juni gegen die Verpflegung E.'s im Spitale zu L. auf Kosten der Gemeinde protestirte, weil diese Verpflegung in den §§. 28 und 29 des Heimatsgesetzes nicht gegründet sei. E. sei nicht in L. erkrankt, sondern mit dem Vorsatze, dort in's Spital zu gehen, dahin gereist. E. hätte in N. ohnehin die Verpflegung bei seiner Familie und die unentgeltliche Behandlung vom Gemeindearzte genossen. Die Gemeinde N. stellte endlich die Abholung E.'s durch dessen Angehörige in Aussicht. Diese Abholung erfolgte jedoch nicht.

Die Gemeinde L. nahm sodann von der Gemeinde N. den Ersatz der Verpflegskosten in Anspruch, indem sie auf den Charakter des städtischen Krankenhauses als einer nicht öffentlichen und als einer reinen Gemeindelokalanstalt hinwies. Die Gemeinde N. verweigerte den Ersatz mit Berufung auf obige Motive.

Die Bezirkshauptmannschaft St. sprach die Zahlungspflicht der Gemeinde N. aus, weil diese von der Aufnahme E.'s in's Spital verständigt worden sei, weil sie diese Abholung aus dem Spitale unterlassen habe, und weil die Zahlungsunfähigkeit E.'s und seiner Familie nachgewiesen war.

Die Statthalterei enthob die Gemeinde N. über deren Recurs von der Zahlungspflicht, aus folgenden Gründen:

E. E. sei am 29. Mai 1869 bereits krank und mit der Absicht in ein Spital zu gehen, nach L. gereist. Der Fall des §. 29 des Heimatsgesetzes *) sei also nicht vorhanden. Außer dem Falle des §. 29 des Heimatsgesetzes war aber zur Aufnahme E.'s ins Spital auf Kosten der Heimatsgemeinde mit Rücksicht darauf, daß das Krankenhaus kein öffentliches ist, die Zustimmung der Heimatsgemeinde nothwendig. Eine solche lag nicht nur nicht vor, sie wurde sogar ausdrücklich verweigert. Da nun §. 29 nicht anwendbar war, so konnte die Gemeinde N. auch nicht zur Abholung E.'s verpflichtet, und aus der unterlassenen Abholung seitens der Angehörigen des Verpflegten eine Zahlungspflicht der Gemeinde N. abgeleitet werden.

Das Ministerium des Innern hat diese Entscheidung unterm 24. Juli 1870, Z. 9433, bestätigt. **) M. J.

---

*) Nach dem Wortlaute der Bestimmung des §. 23 des Heimatsgesetzes vom 3. December 1863 hat jede Gemeinde, unter dem Vorbehalte des Ersatzes der Kosten Seitens der Heimatsgemeinde u. s. w., „auswärtige Arme, welche in ihrem Gebiete erkranken, so lange zu verpflegen, bis sie ohne Nachtheil für ihre oder anderer Gesundheit aus der Verpflegung entlassen werden können".

**) Wer zahlt die Kosten? Bem. d. Red.

Ueber die Bedingungen der Zulässigkeit des Loriettsammelns in fremden Wäldern.

Der Bürger Georg M . . o wünschte bei der Bezirkshauptmannschaft M. das Gewerbe eines Lärchenterpentinsammlers (Loriettensammlers) anzumelden, allein die Bezirkshauptmannschaft beschied, daß der Betrieb eines solchen Gewerbes im politischen Bezirke nicht zugelassen werden könne. Bis dahin (18. Mai 1870) waren die Gewerbe der Loriettsammler im Bezirke M. nicht blos geduldet, sondern auch gut besteuert gewesen. Die Gründe der abweislichen Erledigung der Bezirkshauptmannschaft bestanden darin, daß durch das Anbohren der Lärchen und das Entziehen des Nahrungssaftes das Baumleben gefährdet, wenn nicht ganz und gar zerstört sei, daß mithin die Lärchen, welche die wichtigsten Waldbäume der Gegend von M. seien, absterben oder doch verkümmern würden und so die Holzzucht gefährdet erscheine. Forstpolizeiliche Rücksichten erheischen es aber gebieterisch, daß die Holz- und Waldcultur nicht gefährdet sei.

Dagegen recurrirte Georg M . . o und versuchte zu entwickeln, daß das Anbohren der Nadelhölzer, wenn es mit der gehörigen Vorsicht geschehe, nicht schädlich wäre, und daß es immer stattgehabt hätte.

Die steiermärkische Statthalterei gab laut Erlasses vom 11. Juli 1870, Z. 8503, dem Recurse keine Folge, jedoch aus folgenden Gründen: „Nach Punkt V a) des Kundmachungs-Patentes zur Gewerbe-Ordnung vom 20. Dezember 1859 *) und nach §. 60 des Forstgesetzes vom 3. December 1852 **) hat nämlich die Gewerbe-Ordnung auf das Sammeln von Lärchenharz keine Anwendung, es ist daher die Anmeldung eines freien Gewerbes für diese Beschäftigung unstatthaft."

Gleichzeitig erließ die steiermärkische Statthalterei ein Normale, betreffend die Gesuche um Bewilligung zum Loriettsammeln (Anbohren der Waldbäume zur Harz- [Terpentin-] Gewinnung.)

Dieses Normale lautet:

„Nach Punkt V a) des Kundmachungs-Patentes zur Gewerbe-Ordnung und nach §. 60 des Forstgesetzes vom Jahre 1852 kann beim Harzsammeln die Gewerbe-Ordnung nicht zur Anwendung kommen, wohl aber ist im Interesse der Forstcultur an dem Grundsatze festzuhalten, daß das Harzsammeln in fremden Wäldern an eine forstpolizeiliche Bewilligung der politischen Behörde gebunden ist, welche nur dann gegeben werden darf, wenn die Einwilligung der Waldeigenthümer vorliegt oder keine localen Forstbedenken obwalten.

Mit einer solchen politischen Bewilligung hat sich jeder einzelne im Walde mit Loriettsammeln Beschäftigte zu versehen, und sie hat nur auf jene Wälder sich zu erstrecken, deren Eigenthümer im Sinne des §. 60 des Forstgesetzes ihre Zustimmung hierzu ertheilt haben, so wie auch jeder einzelne Loriettsammler bei der politischen Behörde nachzuweisen hat, für welche Unternehmer oder Händler er arbeitet.

Wer mit dem gesammelten Terpentin ein förmliches Handelsgeschäft treiben will, hat im Sinne des Gewerbe-Gesetzes dieses Handelsgeschäft bei der politischen Behörde ordnungsmäßig anzumelden und sich zur Erwerbsteuer zu bekennen." E.

Verordnungen.

Erlaß des k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung vom 17. Juni 1870, Z. 5108, betreffend die Ausdehnung der Vorschriften über die Einquartierung des stehenden Heeres auf die Landwehr.

Mit Rücksicht auf die Bestimmung des §. 20 des Landwehrgesetzes — welchem zufolge Officiere und Mannschaft der k. k. Landwehr während ihrer Dienstleistung Anspruch auf Gebühren haben, welche jenen des stehenden Heeres gleich sind, — findet auch die Vorschrift über die Einquartierung des Heeres vom 15. Mai 1851 auf die Landwehr überhaupt und speciell auf die zur Dienstleistung, also zur Ausbildung, Waffenübung, zur Abhaltung von Controlsversammlungen einberufenen Landwehr-Angehörigen, so wie auf die mobilisirte Landwehr unter denselben Modalitäten, wie sie für das stehende Heer gelten, Anwendung. Eine Ausnahme hiervon greift lediglich rücksichtlich der im Genusse eines Quartiergeldes stehenden Landwehrpersonen Platz, welche auf die Beistellung von Naturalquartieren seitens der Communen keinen Anspruch haben.

*) „Auf die land- und forstwirthschaftliche Production und ihre Nebengewerbe findet das Gewerbe-Gesetz keine Anwendung."

**) In diesem Paragraphe handelt es sich um die Qualification als Forstübertretungen durch gewisse Handlungen und Unterlassungen, welche ohne Zustimmung des Waldeigenthümers in dessen Walde geschehen und wodurch sogenannte Holzungsnebennützungen erzielt werden.

Erlaß des k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung vom 10. Juni 1870, Z. 4688/III, betreffend Transferirung von Landwehrmännern zum stehenden Heere oder zur Kriegsmarine.

Mittelst des an die k. und k. General- und Militär-Commanden ergangenen Rescripts vom 20. September 1869, Z. 7056, Abtheilung 2, hat das k. und k. Reichs-Kriegs-Ministerium verlautbart, daß Transferirungen von Landwehrmännern zum stehenden Heere oder zur Kriegsmarine grundsätzlich nicht zulässig erscheinen, weil es jedem Stellungspflichtigen unbenommen ist, vor dem Beginne der Stellungsperiode freiwillig in das stehende Heer oder in die Kriegsmarine einzutreten, sonst aber der Betreffende die Consequenzen der Losreihe zu tragen hat. Es schließt jedoch diese Bestimmung nicht aus, daß derlei Transferirungen unter rücksichtswürdigen Umständen auf besonderes Ansuchen der Transferirungsbewerber über einvernehmlich erfolgende Bewilligung des Reichs-Kriegs-Ministeriums und des Ministeriums für Landesvertheidigung ausnahmsweise stattfinden.

Bezügliche bei dem Ergänzungs-Bezirks-Commando der erwählten Truppe, Heeres- oder Marineanstalt direct oder durch die zuständige politische Behörde erster Instanz einzubringende Gesuche sind von den erwähnten Commanden im Wege der Landwehr-Evidenzhaltung des Bataillonsbezirks, welchem der Transferirungswerber angehört, an das Landwehr-Commando zur weiteren Vorlage an das Reichs-Kriegs-Ministerium vermittelst des Landesvertheidigungs-Ministeriums zu leiten. — Der gleiche Vorgang ist bei Ansuchen von aus dem stehenden Heere in die k. k. Landwehr übersetzten Personen des Mannschaftsstandes um Rücktransferirung behufs Fortsetzung der activen Dienstleistung zu beobachten. —

Personalien

nach dem amtlichen Theile der „Wiener Zeitung".

Se. Majestät haben dem Bezirkshauptmann erster Classe in Windisch-Grätz Josef Wratitsch den Titel und Charakter eines Statthaltereirathes taxfrei verliehen.

Se. Majestät haben dem Bezirkshauptmann erster Classe Franz Stähling in Graz eine bei der steiermärkischen Statthalterei erledigte Statthaltereirathsstelle zweiter Classe verliehen.

Se. Majestät haben dem Titular-Regierungsrathe Jakob Zulehner Ritter von Rheinwart bei dessen Versetzung in den bleibenden Ruhestand, die Allerhöchste Anerkennung bekannt gegeben.

Se. Majestät haben den Polizeiräthen der Wiener-Polizei-Direction Adalbert Zaleisky und Anton Hineis taxfrei den Titel und Rang von Regierungsräthen verliehen.

Der Reichskanzler hat den Conceptsadjuncten der k. k. Statthalterei in Triest Grafen Peter Consolati zum Consulareleven ernannt.

Der Minister des Innern hat den Bezirkshauptmann zweiter Classe Julius Seeder zum Bezirkshauptmann erster Classe und den Bezirkscommissär Anton Eisel zum Bezirkshauptmann zweiter Classe in Steiermark ernannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat die Stelle des ersten Custos an der k. k. Universitäts-Bibliothek in Wien, dem zweiten Custos dieser Anstalt Dr. Karl Leopold Michelič, die zweite Custosstelle dem ersten Scriptor Anton Kallmus, die Stelle des ersten Scriptors dem zweiten Scriptor Dr. Ferd. Grassauer, endlich die zweite Scriptorstelle dem Amanuensis dieser Bibliothek Dr. Alois Müller verliehen.

Erledigungen

aus dem Amtsblatte der „Wiener Zeitung".

Armenarztesstelle für die Brigittenau gegen Remuneration von 300 fl (nach fünfjähriger Dienstzeit gegen eine Remuneration von 500 fl., nach zehnjähriger gegen eine von 600 fl.) (Amtsblatt Nr. 172.)

Druck von A. Pichler's Witwe & Sohn in Wien. Verlag von Moritz Perles in Wien, Stadt, Spiegelgasse 17.